

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Zweite Änderung der Anlage 9 Auditing zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Anlage 9 Auditing zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Zweite Änderung der Anlage 9 Auditing zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 16. Juli 2020 die folgende zweite Änderung der Anlage 9 vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 16. November 2016 (Leuphana Gazette (Leuphana Gazette Nr. 21/17 vom 6. Februar 2017), zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 95/20 vom 27. August 2020), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die zweite Änderung der Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am 26. August 2020 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 9 Auditing zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. In 6) Zulassungsverfahren wird in der Übersichtstabelle die Angabe „Motivation für den Studiengang und“ gestrichen.

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 9 Auditing zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 9 vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 16. November 2016 (Leuphana Gazette (Leuphana Gazette Nr. 21/17 vom 6. Februar 2017)
- zweite Änderung vom 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 103/20 vom 28. August 2020)

zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 1/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 95/20 vom 27. August 2020), bekannt.

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

1) Studienabschluss

Der Zugang zum Weiterbildungsstudiengang „Master in Auditing“ setzt einen qualifizierten ersten Abschluss in einem Studium voraus.

2) Berufserfahrung

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen für den Zugang zum Studiengang Auditing eine einschlägige Berufserfahrung nachweisen, die den Anforderungen des § 3 Nr. 1 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAnrV) in der jeweils geltenden Fassung entspricht (sog. „Praxiszeit“).

3) Sprachkenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level C,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer.

4) Besondere Zugangsprüfung

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die Anforderungen der Punkte 1 bis 3 sowie denen des § 4 Abs. 2 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen hinaus gem. § 4 Abs. 4 der Ordnung über Zugang und Zulassung ihre fachliche Eignung durch den erfolgreichen Abschluss einer Zugangsprüfung die den Anforderungen des § 3 Nr. 2 WPAnrV in der jeweils geltenden Fassung entspricht, nachweisen.

Die Satzung über die Zugangsprüfung zum weiterbildenden Studiengang Master in Auditing enthält die spezifischen und verbindlichen Regelungen zur Zugangsprüfung und ist dieser fachspezifischen Anlage beigelegt.

Eine an einer anderen Hochschule zu einem nach § 8a WPO anerkannten Studiengang erfolgreich bestandene Zugangsprüfung, die den Anforderungen des § 3 Nr. 2 WPAnrV entspricht, wird als gleichwertig anerkannt.

5) Zulassungsausschuss

Für den Studiengang Master in Auditing wird gem. § 5 Abs. 3 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen ein separater Zulassungsausschuss gebildet. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses wählen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende soll Erfahrungen als Mitglied der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer aufweisen. Ein weiteres Mitglied hat über die Berechtigung zum Richteramt zu verfügen.

6) Zulassungsverfahren

Übersteigt die Anzahl der zulassungsfähigen Bewerbenden die Anzahl der Studienplätze, erfolgt die Vergabe gemäß folgendem Verfahren. Das in der Zugangsprüfung erzielte Ergebnis wird im hochschuleigenen Auswahlverfahren als zentraler weiterer punkterelevanter Bereich im Rahmen des § 6 Abs. 1 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg berücksichtigt. Insgesamt können max. 14 Punkte erreicht werden. Das Punktesystem gliedert sich wie folgt:

Zugangsprüfung	max. 6 Punkte
Note 1	6 Punkte
Note 2	5 Punkte
Note 3	4 Punkte
Note 4	3 Punkte
Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium	max. 4 Punkte
Abschlussnote* 1 - 1,3	4 Punkte
Abschlussnote* 1,4 - 1,6	3 Punkte
Abschlussnote* 1,7 – 2,0	2 Punkte
Abschlussnote * 2,1 – 2,5	1 Punkt
Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs-/Berufstätigkeit	max. 2 Punkte
bis zu einem Jahr Berufstätigkeit	1 Punkt
über ein Jahr Berufstätigkeit	2 Punkte
Nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten	max. 2 Punkte
freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst	1 Punkt
Zivildienst	1 Punkt
Insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in sozialen oder anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen	1 Punkt
Tätigkeit als	
gewähltes Mitglied eines Personal- oder Betriebsrates	1 Punkt
gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag) oder	1 Punkt
gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied	2 Punkte
Pflegezeiten von insgesamt über 1 Jahr	1 Punkt
Elternzeiten von über insgesamt 1 Jahr	1 Punkt

* Abschlussnoten mit zwei Nachkommastellen, werden auf eine Nachkommastelle gerundet.

Satzung über die Zugangsprüfung zum weiterbildenden Masterstudiengang Master in Auditing (M.A.)

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen entsprechend den Vorgaben der fachspezifischen Anlage unter anderem ihre fachliche Eignung durch den erfolgreichen Abschluss einer Zugangsprüfung nachweisen.

Dieses vorausgeschickt, gelten für die Zugangsprüfung folgende Regelungen:

§ 1 Ziel und Zwecke der Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung soll eine breite wirtschaftswissenschaftliche Grundausbildung, die dem Niveau eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums entspricht, sicherstellen.
- (2) In der Zugangsprüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber das Kompetenzniveau des „Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studiengängen nach § 13 b WPO“, wie in der Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellt, nachweisen.
- (3) Die zu erreichende Kompetenzausprägungen entsprechen den Anforderungen des § 2 Abs. 2 WPAnrV, wie in der Anlage 2 zu dieser Satzung dargestellt.

§ 2 Verfahrensablauf

- (1) Der Studiengang startet im Mai eines jeden Jahres. Die Bewerberinnen und Bewerber können die Zugangsprüfung an zwei Terminen ablegen. Der zweite Termin für die Zugangsprüfung findet nur statt, wenn nach der ersten Zugangsprüfung noch potentielle Studienplätze vorhanden sind.
- (2) Der erste Termin der Zugangsprüfung ist Anfang Januar eines jeden Jahres, der zweite Termin im Februar/März eines jeden Jahres.
- (3) Der Bewerbungszeitraum für die Zugangsprüfung im Januar eines jeden Jahres beginnt am 01. November und endet am 30. November des Vorjahres. Der Bewerbungszeitraum für die Zugangsprüfung im Februar/März eines jeden Jahres beginnt am 1. Februar und endet am 10. Februar desselben Jahres.
- (4) Die Termine der Zugangsprüfung werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 3 Bewerbungsunterlagen

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen mit dem Zulassungsantrag folgende Unterlagen einreichen:
 - Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (oder Äquivalent),
 - Beglaubigte Zeugniskopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (soweit vorhanden mit Transcript of Records),
 - Nachweis besonderer Englischkenntnisse,
 - Formloses Motivationsschreiben,
 - Nachweise über die gemäß § 3 Nr. 1 WPAnrV erforderliche Praxiszeit inklusive Prüfungstätigkeit,
 - Freistellungszusage des Arbeitgebers,
 - Erklärung, ob die/der Studierende eine Prüfung in diesem oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet,
 - Ggfs. Nachweis gesellschaftlichen Engagements sowie von Eltern- oder Pflegezeiten.

- (2) Der Zulassungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen, die Nachreichung von Bewerbungsunterlagen zulassen.

§ 4 Zulassungsausschuss

- (1) Für den Studiengang Master in Auditing wird ein separater Zulassungsausschuss gem. § 5 Abs. 3 der Zugangs- und Zulassungsordnung gebildet.
- (2) Der Zulassungsausschuss des Studiengangs ist für die Aufgaben nach dieser Satzung zuständig.
- (3) Der Zulassungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Die Prüfungstermine werden vom Zulassungsausschuss festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mit der Ladung zur Zugangsprüfung mitgeteilt.
- (5) Der Zulassungsausschuss bestimmt die in der Zugangsprüfung Aufsicht führenden Personen.

§ 5 Zulassung zur Zugangsprüfung

- (1) Zur Zugangsprüfung sind alle Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, die die in der fachspezifischen Anlage genannten Voraussetzungen erfüllen und ihre Bewerbungsunterlagen vollständig eingereicht haben.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberinnen und Bewerber die geforderte Praxiszeit nach der aktuellen Fassung des § 3 WPAnrV nicht abgeleistet haben bzw. bis zum geforderten Zeitpunkt nicht ableisten werden können.
- (3) Die Nichtzulassung zur Zugangsprüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 6 Inhalt und Anforderungen der Zugangsprüfung

- (1) Inhalt und Anforderungen der mit der Zugangsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen werden durch die Vorgaben des „Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO“ bestimmt. In der Zugangsprüfung Wirtschaftsrecht machen die Fächer Bürgerliches Recht und Handelsrecht höchstens 1/3 der Punkte aus.
- (2) Die Aufgaben der Zugangsprüfung werden durch eine zusätzliche Aufgabenkommission geprüft. Die/der Vorsitzende des Beirats des Studiengangs Auditing beruft gem. § 11 der Beiratssatzung (als Anlage beigefügt) drei Vertreterinnen/Vertreter aus den Berufsgruppen der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und eine Lehrende/einen Lehrenden, davon mindestens ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt, in die Aufgabenkommission der Studiengänge. Der Aufgabenkommission gehören daneben die Studiengangsleiterinnen/ Studiengangsleiter mit beratender Funktion an. Die Aufgabenkommission sichert die Qualität der Aufgaben in den schriftlichen Prüfungen in den schriftlichen Zugangsprüfungen. Die professoralen Mitglieder des Zulassungsausschusses legen den Mitgliedern der Aufgabenkommission spätestens drei Wochen vor den Prüfungsterminen die Aufgaben mit Lösungshinweisen unter Nennung der vorgesehenen Hilfsmittel zur Genehmigung vor. Die Aufgabenkommission trifft ihre Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Die Aufgabenkommission hat das Recht, die vorgelegten Aufgaben im Einvernehmen mit dem Aufgabensteller zu ändern, soweit sie in Bezug auf Inhalt, Form oder Anforderungen nicht denen des Wirtschaftsprüfungsexamens entsprechen.

- (3) Die Zugangsprüfung ist in die vier im Referenzrahmen genannten Prüfungsbereiche A-D unterteilt.
- (4) In jeder Klausur werden zwei der Prüfungsbereiche A-D abgeprüft.
- (5) Die Bewerberinnen und Bewerber sind vor Beginn der Zulassungsprüfung über die Bestimmungen des § 14 zu belehren.

§ 7 Dauer der Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung besteht aus zwei schriftlichen Klausuren.
- (2) Jede Klausur umfasst drei Zeitstunden.
- (3) Die Klausuren werden an zwei Prüfungstagen unter Aufsicht geschrieben.

§ 8 Hilfsmittel

Die Bewerberinnen und Bewerber ist die Benutzung von Gesetzestexten, IFRS und nicht programmierbaren Taschenrechnern gestattet.

§ 9 Nachteilsausgleich

- (1) Machen Bewerberinnen oder Bewerber glaubhaft, dass sie z.B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit, nicht in der Lage sind, die Klausuren der Zugangsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Klausuren in einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen.
- (2) Der Zulassungsausschuss entscheidet über den Nachteilsausgleich. Ein fachärztliches Attest kann verlangt werden.

§ 10 Bewertung der Zugangsprüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen in den Prüfungsbereichen der Zugangsprüfung werden nach folgendem Bewertungsschema bewertet:

Note	Noten-bezeichnung	Beschreibung	Einzel-note	Benotungs-schema
Note 1	sehr gut	eine hervorragende Leistung	1,0	95 - 100,0%
Note 2	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung	1,5	88 - 94,9%
			2,0	81 - 87,9%
Note 3	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird	2,5	74 - 80,9%
			3,0	67 - 73,9%
Note 4	ausreichend	eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht	3,5	59 - 66,9%
			4,0	50 - 58,9%
Note 5	mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	4,5	40 - 49,9%
			5,0	30 - 39,9%
Note 6	ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	5,5	20 - 29,9%
			6,0	0 - 19,9%

Die Bewertung in halben Zwischennoten ist zulässig.

(2) Bei der Ermittlung von Gesamtnoten bedeuten

Note 1	= sehr gut
Note 1,01 bis 2,00	= gut
Note 2,01 bis 3,00	= befriedigend
Note 3,01 bis 4,00	= ausreichend
Note 4,01 bis 5,00	= mangelhaft
Note 5,01 bis 6,00	= ungenügend.

Gesamtnoten errechnen sich aus der Summe der einzelnen Noten, geteilt durch deren Zahl.

- (3) Die Klausuren der Zugangsprüfung werden von zwei im Studiengang Lehrenden, die die oder der Vorsitzende des Zulassungsausschusses bestimmt, gesondert beurteilt und gemäß Abs. 1 bewertet; bei wirtschaftsrechtlichen Klausuren erfolgt dies durch zwei Juristen. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel als endgültige Note gebildet.
- (4) Zum Bestehen der Zugangsprüfung muss jeder Prüfungsbereich A- D mit der Note ausreichen (Note 4) bestanden werden. Dafür müssen die Bewerberinnen und Bewerber in jedem Prüfungsbereich mindestens 50% der Prüfungsaufgaben erfolgreich erbringen.
- (5) Das Gesamtergebnis wird vom Zulassungsausschuss aus den Noten der Prüfungsbereiche A- D berechnet.

§ 11 Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Der Zulassungsausschuss teilt den erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis der Zugangsprüfung mit. Die Bewerberinnen und Bewerber haben innerhalb einer gesetzten Frist zu erklären, ob sie den Studienplatz annehmen.
- (2) Geht die Erklärung über die Annahme des Studienplatzes nicht fristgemäß ein, erlischt der Anspruch auf den Studienplatz. Darauf werden die Bewerberinnen und Bewerber hingewiesen.
- (3) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden, teilt der Zulassungsausschuss den Bewerberinnen und Bewerbern dieses schriftlich mit. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Auf Antrag sind den erfolglosen Bewerberinnen oder Bewerbern die Ergebnisse der Prüfungsbereiche mitzuteilen.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Zugangsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:
 - Die Namen der Aufsichtspersonen
 - Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber
 - Die Prüfungstermine und die an den Terminen abgeprüften Prüfungsbereiche
 - Bestätigung über die stattgefundene Belehrung über die Bestimmungen des § 14
 - Besondere Vorkommnisse.
- (2) Die Niederschrift ist von allen Aufsicht führenden Personen zu unterschreiben und dem Zulassungsausschuss zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ohne triftige Gründe
 - zu einem der Prüfungstermin nicht erscheint
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungsausschuss unverzüglich schriftlich und glaubwürdig angezeigt werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden Gründe anerkannt, entscheidet der Zulassungsausschuss, wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist. Die bisherigen Ergebnisse sind anzurechnen.
- (3) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Leistung als „nicht ausreichend“ zu bewerten. Wer sich eines Verstoßes gegen die Satzung über die Zugangsprüfung zum weiterbildenden Masterstudien-gang Master in Auditing (M.A.) schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Zulassungsausschuss nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers. Bis zur Entscheidung des Zulassungsausschusses setzt die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der Bewerberin oder des Bewerbers zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 14 Wiederholungsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung kann, wenn sie erstmalig nicht bestanden ist, einmal zu einem regulären Prüfungstermin wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Termin der Wiederholungsprüfung wird vom Zulassungsausschuss festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mit der Ladung zur Wiederholungsprüfung mitgeteilt.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten auf Antrag nach Abschluss der Zugangsprüfung unter Aufsicht Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Zugangsprüfung zu stellen.
- (2) Die Einsichtnahme ist in der Prüfungsakte zu vermerken.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ab Mai 2012 das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Master in Auditing (M.A.) an der Leuphana Universität Lüneburg aufnehmen.

Anlage 1: Anforderungen an den Inhalt der Zugangsprüfung gemäß Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO

	Kompetenzausprägung
A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	
1. Rechnungslegung ▪ Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht ▪ Konzernabschluss und Konzernlagebericht ▪ Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen ▪ International anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze ▪ Rechnungslegung in besonderen Fällen ▪ Jahresabschlussanalyse	C
2. Prüfungsvorschriften für den Jahres- und Konzernabschluss, einschl. Lagebericht ▪ Rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards ▪ Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag ▪ Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung ▪ Prüfungsbericht, Bestätigungsvermerk, Bescheinigungen ▪ Andere Reporting Aufträge	C
3. Prüfungsvorschriften für weitere Prüfungen ▪ Sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen ▪ Andere betriebswirtschaftliche Prüfungen	A
4a. Grundzüge der Informationstechnologie	C
4b. Prüfung der Informationstechnologie	A
5. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensteilen	C
6. Berufsrecht	B

	Kompetenzausprägung
B. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre	
1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre	
▪ Kosten- und Leistungsrechnung	E
▪ Planungs- und Kontrollinstrumente	E
▪ Unternehmensführung und -organisation	E
▪ Unternehmensfinanzierung	E
▪ Investitionsrechnung	E
▪ Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung	C
2. Volkswirtschaftslehre	
▪ Grundlagen	D
▪ Mikroökonomik	D
▪ Makroökonomik	D
▪ Wirtschaftspolitik	D
▪ Grundzüge der Finanzwirtschaft	D
▪ Grundzüge anwendungsorientierter Mathematik und Statistik	D

	Kompetenzausprägung
C. Wirtschaftsrecht	
1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, insb. Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht	C
2. Grundzüge des Arbeitsrechts, intern. Privatrechts, Europarechts	A
3. Handelsrecht, insb. Handelsstand und –geschäfte einschließlich internationalem Kaufrecht	C
4. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts	C
5. Umwandlungsrecht	B
6. Grundzüge des Insolvenzrechts	C

Fortsetzung Anlage 1: Anforderungen an den Inhalt der Zugangsprüfung gemäß Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO

	Kompetenzausprägung
D. Steuerrecht	
1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung	-
2. Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer	A
3. Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundsteuer	-
4. Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer	A
5. Umwandlungssteuerrecht	-
6. Grundzüge des internationalen Steuerrechts	-

Anlage 2: Aufstellung der in der Zugangsprüfung nachzuweisenden Kompetenzausprägungen gemäß § 2 Abs. 2 WPAnrV:

Kompetenzausprägung	
A	Grundwissen: Studierende können die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben.
B	Verständnis: Studierende können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben. Probleme werden erkannt.
C	Anwendung: Studierende können das erworbene Wissen anwenden und eigene Berechnungen sowie Interpretationen erstellen. Einzelfälle können angemessen gelöst werden.
D	Analyse: Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Basis der erworbenen Erfahrung analysieren.
E	Synthese: Studierende können korrigierend in Prozess eingreifen, neue Vorgehensweise entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten.
F	Bewertung: Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen, sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen.

